

tiques est contraire aux mœurs. » (Cf. aussi RO 40 I p. 280 et suiv.; Journ. des Trib. 1926, p. 81; A. VODOZ, Le Boycottage en droit civil suisse, p. 157; OERTMANN, dans Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, 72<sup>e</sup> année, 1907, p. 215 et suiv., notamment p. 281; Verhandlungen des Schw. Juristenvereins, 1927, p. 230 a et suiv., en particulier p. 239 a *in fine*, rapport de P. BOLLA et p. 281 a, procès-verbal de l'Assemblée du 3 octobre 1927.)

Le moyen de contrainte employé étant contraire aux mœurs, la responsabilité de la défenderesse est engagée en vertu de l'art. 41 al. 2 CO et il est superflu d'examiner si l'atteinte portée aux intérêts individuels du demandeur était hors de proportion avec l'avantage recherché par la FOMH (RO 51 II p. 532).

Quant à l'existence et à l'étendue du dommage, il suffit de se référer aux motifs convainquants de l'instance cantonale.

*Par ces motifs, le Tribunal fédéral*

rejette le recours et confirme le jugement attaqué.

## V. PROZESSRECHT

### PROCÉDURE

#### 29. Urteil der I. Zivilabteilung vom 28. Februar 1928

i. S. Karg gegen Troller.

Unstatthaftigkeit der Berufung, wenn die zu entscheidende Frage der Widerrechtlichkeit eines Vertrages sich nach kantonalem Recht (Höchstzinsbestimmung im EG z. ZGB) beurteilt.

A. — Unterm 7. Dezember 1917 verkaufte der Beklagte Dr. Troller dem Kläger Karg das Kinogebäude Stadthofstrasse 5 in Luzern. Der Kaufpreis betrug 130,000 Fr. Davon waren 9167 Fr. 85 Cts. sofort zu bezahlen; der

Rest setzte sich aus den vom Käufer zu übernehmenden Pfandschulden samt Marchzins zusammen, bestehend in einer Gült von 50,000 Fr., 8 solchen von je 5000 Fr. und 6 Schuldbriefen von je 5000 Fr. Es wurde vereinbart, dass die Gülten solange unkündbar sein sollten, als der Käufer Eigentümer der Liegenschaft sei, während von den Schuldbriefen je einer in den folgenden sechs Jahren abzuzahlen war. Für sämtliche Titel war eine Verzinsung von 4½ % vorgesehen.

Neben diesem Abkommen ging folgende schriftliche Verpflichtung des Käufers vom 1. Dezember 1927 einher (« Obligo »): « Der Unterzeichnete verpflichtet sich, dem Herrn Dr. Troller pro 1. Dezember 1918 Fr. 600 zu vergüten, am 1. Dezember 1919 Fr. 575, am 1. Dezember 1920 Fr. 550, am 1. Dezember 1921 Fr. 525, am 1. Dezember 1922 Fr. 500, am 1. Dezember 1923 Fr. 475 und am 1. Dezember 1924 Fr. 450. Vom 1. Dezember 1924 an sind jährlich 450 Fr. zu bezahlen ». Die Beträge, zu deren Zahlung der Kläger sich durch diese Abmachung verpflichtete, machen je ½ % des pfandversicherten Kapitals, unter Berücksichtigung der jährlichen Schuldbriefablösungen, aus.

B. — Nachdem der Kläger einige Jahre lang seinen Verbindlichkeiten aus der Schuldverpflichtung vom 1. Dezember 1917 nachgekommen war, erhob er Feststellungsklage auf Ungültigerklärung derselben, da sie eine Umgehung der in § 101 des luz. EG z. ZGB enthaltenen Bestimmung über den für Gülten und Schuldbriefe zulässigen Höchstzins von 4½ % bedeute, und gleichzeitig eine Leistungsklage auf Rückerstattung der bereits an den Beklagten entrichteten Beträge (3675 Fr., eventuell 3150 Fr., je nebst Verzugszinsen).

C. — Beide kantonalen Instanzen haben die Klage abgewiesen, mit der Begründung, die angefochtene Vereinbarung verstosse nicht gegen § 101 EG z. ZGB, zumal im Hinblick auf die vom Beklagten übernommene Verpflichtung, die Gülten nicht zu kündigen, solange der Kläger Eigentümer der Liegenschaft sei.

D. — Gegen das Urteil des Obergerichtes hat der Kläger unter Erneuerung der Klagebegehren die Berufung an das Bundesgericht erklärt.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Die Vorinstanz hat die vorliegende Streitsache zutreffend in Anwendung kantonalen Rechtes entschieden. Denn das Schicksal der Klage hängt einzig von der Beantwortung der Frage ab, die das Bundesgericht nicht überprüfen kann, ob in der Abmachung vom 1. Dezember 1917 eine Verletzung der Vorschrift des § 101 des luz. EG z. ZGB zu erblicken sei, wonach für die Gülten und Schuldbriefe ein Zinsfuss von höchstens 4 ½ % zulässig ist. Eine bundesrechtliche Bestimmung, welche die Zinspflicht für Grundpfandversicherte Forderungen einschränken würde, besteht nicht, sondern es überlässt Art. 795 ZGB die Festsetzung des zulässigen Höchstbetrages des Zinsfusses für solche Forderungen der kantonalen Gesetzgebung.

Freilich ruft der Kläger auch Art. 20 OR und 2 ZGB an ; allein die Anwendbarkeit dieser Vorschriften setzt voraus, dass die kantonale Höchstzinsbestimmung verletzt worden sei. Es wird nicht etwa behauptet, das Versprechen eines Zinses von 5 % enthalte, abgesehen von jener kantonalrechtlichen Vorschrift, einen Verstoß gegen das Gesetz, gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben ; die Nichtigkeit der Abmachung liesse sich überhaupt nur aus einer Übertretung von § 101 EG z. ZGB herleiten. Ob eine solche vorliege, ist also nicht bloss Prädizialfrage, sondern die zu entscheidende Hauptfrage, und es könnte das Bundesgericht zu einer Abänderung des angefochtenen Urteils nicht gelangen, ohne das kantonale Recht anders auszulegen, als es die Vorinstanz getan hat. In der Entscheidung vom 3. Juli 1915 i. S. Haass ca. Wyler (BGE 41 II 474 ff.), auf die der Kläger hinweist, hat das Bundesgericht keineswegs die vom kantonalen Recht beherrschte Frage der Widerrechtlichkeit nachgeprüft ; es hat darin

nur den Grundsatz ausgesprochen, dass die in Art. 20 OR aufgestellte Sanktion der Nichtigkeit auch für Verträge gelte, deren widerrechtlicher Inhalt in der Missachtung einer vom kantonalen Rechte innerhalb seines Herrschaftsgebietes erlassenen zwingenden Norm seinen Grund hat (es wäre denn, dass das kantonale Gesetz selbst, dem der Inhalt des Vertrages zuwiderläuft, Gegenteiliges anordnen würde).

Die Berufung ist somit wegen Anwendbarkeit kantonalen Rechtes gemäss Art. 56 OG unzulässig.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

**30. Urteil der I. Zivilabteilung vom 20. März 1928**

**i. S. Aktienbrauerei Basel gegen Einwohnergemeinde Basel.**

**B e r u f u n g.** Streitwertberechnung bei Klage auf Erfüllung eines Bürgschaftversprechens ; massgebend ist das ökonomische Interesse des Klägers an der Zuspriechung des Klagebegehrens, und nicht der Betrag der Hauptschuld. Unzulässigkeit der Berufung wegen Mangels an Anhaltspunkten dafür, dass der gesetzliche Mindeststreitwert gegeben ist.

A. — Die Beklagte, Aktienbrauerei Basel, erwarb durch Kaufvertrag vom 9. Oktober 1925 von der Klägerin, Einwohnergemeinde der Stadt Basel, die Liegenschaft Sektion VI, Parz. 44<sup>1</sup> an der Eisengasse daselbst, um darauf einen Neubau zu errichten. Am 9. Juni 1926 wurde auf Grund der von der Beklagten eingereichten Baupläne die Baupublikation erlassen. Gegen den geplanten Neubau erhob der Eigentümer der Nachbarparzelle 39<sup>1</sup>, J. Ullmann, Einsprache. In einer Konferenz vom 24. Juni 1926 beim Vorsteher des Finanzdepartements des Kantons Basel-Stadt, bei der die Beklagte